

Satzung
der Stadt Braunlage über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die angefochtene Verwaltungstätigkeit allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit;

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegramme,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten
 5. bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Braunlage über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Januar 2005 sowie die Satzung der Bergstadt St. Andreasberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 12. August 1982, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umstellung von Vorschriften in der Bergstadt St. Andreasberg auf die gemeinsame Währung EURO (Umstellungssatzung) vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Braunlage, 12. Dezember 2017

Stadt Braunlage

Der Bürgermeister



(Grote)



Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Braunlage vom 12. Dezember 2017

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
1	Ausdruck und andere Vervielfältigungen	
1.1	Ausdruck je Seite	0,50
1.2	andere Vervielfältigungen, je Seite	
1.2.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50
1.2.1.2	im Format DIN A3	1,00
1.3	mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4 (Auflage ab 25 Stück), je Seite	0,05
1.4	Versendungen mit dem Telefaxgerät je Seite	
1.4.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	0,50
1.4.2	außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	1,00
1.5	Abgabe von Unterlagen in EDV-Form	
1.5.1	je Diskette	5,00
1.5.2	je CD-Rom	7,50
1.5.3	Je DVD	7,50
1.5.4	je Anlage – Email	2,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	von Ablichtungen und Vervielfältigungen	
2.2.1.1	die die Behörde selbst erstellt hat, je Seite	5,00
2.2.1.2	in anderen Fällen, je Seite	6,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	20,00

3 Akteneinsicht, Auskünfte

- 3.1 Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - , soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 3,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
----------	------------	---------------------------

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 5,00 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 15,00 |
| 3.2.3 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.
- Grundgebühr
- zuzüglich je angefangene Seite | 10,00
2,50 |
| 3.3 | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht | |
| 3.3.1 | Auskünfte deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert | 15,00 |
| 3.3.2 | Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde
Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben. | 20,00 |

4 Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)

- für jede angefangene Seite 0,50
jedoch mindestens 2,50

5 Aufnahme von Verhandlungen

- Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung erwünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)
je angefangene Seite 15,00

- 6 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist** 30,00 bis 200,00

- 7 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde** 15,00

8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden – höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden – höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1. und 9.2 fallen	15,00 bis 100,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
12	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
13.1	Straßenaufbrüche	
13.1.1	Fahrbahn	50,00
13.1.2	Nebenräume	30,00
13.2	Gehwegüberfahrten	30,00
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00

14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	15,00
------	--	-------

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
----------	------------	---------------------------

15 Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt

15.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 € je weiteren angefangenen 500 € für jeden Nachtrag je angefangene 500 € mindestens	20,00 3,00 3,00 20,00
15.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
15.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
15.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
15.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 6 in Verbindung mit § 12 der Abwasserbeseitigung	120,00
15.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	130,00

16 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter bei einem Streitwert bis 500.000 Euro Bei einem Streitwert über 500.000 Euro erhöht sich die Gebühr pro Angefangene 50.000 Euro um	35,00 bis 2.680,00 180,00
Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 34 Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die Tabelle ist als Anlage beigefügt	

Anmerkung zu Nr. 16:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Anlage zum Kostentarif der Verwaltungssatzung der Stadt Braunlage vom 12. Dezember 2017

Tabelle zu § 34 Gerichtskostengesetz

Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro 35 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren Euro	um Euro
2.000	500	20
10.000	1.000	20
25.000	2.500	25
50.000	5.000	35
200.000	15.000	120
500.000	50.000	150
über 500.000	50.000	180

Daraus ergeben sich folgende Gebühren:

Streitwert bis... €	Gebühr ... €	Streitwert bis... €	Gebühr ... €
500	35	40.000	510
1.000	55	45.000	545
1.500	75	50.000	580
2.000	95	65.000	700
3.000	115	80.000	820
4.000	135	95.000	940
5.000	155	110.000	1.060
6.000	175	125.000	1.180
7.000	195	140.000	1.300
8.000	215	155.000	1.420
9.000	235	170.000	1.540
10.000	255	185.000	1.660
12.500	280	200.000	1.780
15.000	305	250.000	1.930
17.500	330	300.000	2.080
20.000	355	350.000	2.230
25.000	405	400.000	2.380
30.000	440	450.000	2.530
35.000	475	500.000	2.680